



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 28.10.2022
COM(2022) 560 final

BERICHT DER KOMMISSION

**AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT
über Finanzierungsinstrumente, Haushaltsgarantien, finanziellen Beistand und
Eventualverbindlichkeiten –
Stand: 31. Dezember 2021**

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung.....	2
2.	Was ist unter Eventualverbindlichkeiten zu verstehen?	4
3.	Eventualverbindlichkeiten aus mit Rückstellungen ausgestatteten Instrumenten: Haushaltsgarantien und finanzieller Beistand für Drittländer	8
4.	Eventualverbindlichkeiten aus finanziellem Beistand für Mitgliedstaaten	10
5.	Bewertung der Tragfähigkeit der Eventualverbindlichkeiten der EU	12
5.1.	Bewertungsrahmen	12
5.2.	Bewertung der Tragfähigkeit der durch Rückstellungen abgesicherten Eventualverbindlichkeiten	13
5.3.	Bewertung der Tragfähigkeit der Eventualverbindlichkeiten im Hinblick auf die Eigenmittelobergrenze	15
6.	Schlussfolgerungen	18
Anhang: Tragfähigkeit und Handlungsspielraum in Bezug auf die Eigenmittelobergrenze		20

1. Einführung

Der vorliegende Bericht wurde gemäß den Anforderungen nach Artikel 250 der Haushaltsordnung erstellt¹. Er wurde in Verbindung mit folgenden Dokumenten erstellt:

- den Arbeitsunterlagen X und XI, die dem Haushaltsentwurf der EU für das Haushaltsjahr 2023² beiliegen und ausführliche Informationen über die Finanzierungsinstrumente und Haushaltsgarantien der EU³ enthalten; und
- der langfristigen Prognose der künftigen Zu- und Abflüsse des EU-Haushalts mit Projektionen für die verfügbare finanzielle Leistungsfähigkeit der EU im Zeitraum 2023–2027 nach entsprechender Berücksichtigung der geplanten Haushaltsausgaben⁴.

Ziel dieses Berichts ist es, einen Überblick über den Betrag und die Zusammensetzung der Eventualverbindlichkeiten zu geben, die zum 31. Dezember 2021 zulasten des EU-Haushalts gehen, unter besonderer Berücksichtigung der Unterscheidung zwischen Eventualverbindlichkeiten mit und ohne Absicherung durch Rückstellungen. Der vorliegende Bericht enthält auch eine Bewertung der langfristigen Tragfähigkeit der Eventualverbindlichkeiten auf der Grundlage sowohl qualitativer als auch quantitativer Faktoren. Grundlage für diese Bewertung war ein Vergleich mit:

- der Höhe der bestehenden Rückstellungen in den jeweiligen Teilfonds des gemeinsamen Dotierungsfonds, der von der Kommission für Haushaltsgarantien und finanziellen Beistand für Drittländer eingerichtet wurde;
- den Werten der Eigenmittelobergrenze und des verfügbaren Handlungsspielraums für nicht durch Rückstellungen abgesicherte Eventualverbindlichkeiten, die sich aus dem finanziellen Beistand für Mitgliedstaaten ergeben.

Aus Finanzierungsinstrumenten in Form von Garantien entstehen Eventualverbindlichkeiten: Im Haushaltsplan ist für solche Finanzierungsinstrumente jedoch stets die Bildung von Rückstellungen in voller Höhe vorgesehen, d. h. im Haushaltsplan sind Rückstellungen für den Höchstbetrag der finanziellen Verbindlichkeit enthalten, der sich aus jedem Finanzinstrument ergeben kann. Eventualverbindlichkeiten aus Finanzierungsinstrumenten unterliegen daher nicht der Bewertung der Tragfähigkeit der vom EU-Haushalt getragenen Eventualverbindlichkeiten.

Die wichtigste Schlussfolgerung aus der Tragfähigkeitsanalyse 2021 lautet, dass der EU-Haushalt grundsätzlich über ausreichende Mittel verfügt, um das mögliche Eintreten von Eventualverbindlichkeiten bewältigen zu können. Genauer gesagt:

- **Ende 2021 umfasste der EU-Haushalt Eventualverbindlichkeiten in Höhe von rund 163 Mrd. EUR im Zusammenhang mit Darlehen an Mitgliedstaaten und Drittländer und über 60 Mrd. EUR im Zusammenhang mit Garantien, die im Rahmen des**

¹ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

² COM(2022) 400 final vom 1.7.2022.

³ Arbeitsunterlage X zum Einsatz von Finanzierungsinstrumenten nach Artikel 41 Absatz 4 der Haushaltsordnung. Arbeitsunterlage XI über die Umsetzung der Haushaltsgarantien, den gemeinsamen Dotierungsfonds und die Bewertung der Tragfähigkeit der Eventualverbindlichkeiten aus Haushaltsgarantien und finanziellem Beistand gemäß Artikel 41 Absatz 5 der Haushaltsordnung.

⁴ COM(2022) 315 final vom 30.6.2022.

Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSD)⁵, des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD)⁶, des EFSD+⁷ und des EIB-Außenmandats (ELM)⁸ bereitgestellt wurden. Dies entspricht einem Anstieg der Eventualverbindlichkeiten um 43 % gegenüber dem Jahresende 2020. Der Großteil hiervon entfällt auf Darlehen an die Mitgliedstaaten im Rahmen des Europäischen Instruments zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (SURE)⁹ und der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF)¹⁰.

- **Ende 2021 wurden bei Eventualverbindlichkeiten, die sich aus Haushaltsgarantien und finanziellem Beistand für Drittländer ergeben, keine Probleme im Zusammenhang mit zu niedrigen Dotierungen festgestellt.**
- **Die finanzielle Leistungsfähigkeit der EU im Rahmen der bestehenden Rechtsgrundlage (d. h. des Eigenmittelbeschlusses¹¹ und der Verordnung zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR)¹² 2021–2027) reicht auch unter äußerst widrigen Umständen zur Deckung der bestehenden Verpflichtungen der EU sowohl in Bezug auf Ausgabenprogramme als auch gegenüber den Finanzmärkten (für Schuldtitel, die im Rahmen von Programmen für finanziellen Beistand gegenüber Mitgliedstaaten begeben wurden) aus.**

Dieser Bericht befasst sich mit vor dem Jahresende 2021 entstandenen Eventualverbindlichkeiten und bewertet, wie sie im MFR 2021–2027 berücksichtigt werden.

Im Bericht 2020 wurden bereits die umfassenden Maßnahmen und Schutzmaßnahmen dargelegt, die die Kommission nutzen kann, um den EU-Haushalt vor potenziellen Verlusten

⁵ Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

⁶ Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. September 2017 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD), der EFSD-Garantie und des EFSD-Garantiefonds (ABl. L 249 vom 27.9.2017, S. 1).

⁷ Der EFSD+ wurde durch die Verordnung zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI) – Europa in der Welt eingerichtet. Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1).

⁸ Eine Übersicht über die maßgeblichen Gesetzgebungsakte und die entsprechenden Garantievereinbarungen zwischen der Kommission und der Europäischen Investitionsbank sind dem Endgültigen Erlass (EU, Euratom) 2021/417 des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2021 (Einzelplan III – Kommission, Erläuterungen zu Posten 14 20 03 02 des Ausgabenplans „Garantie für Außenmaßnahmen für NDICI, EINS, IPA III und MFA“) (ABl. L 93 vom 17.3.2021, S. 959) zu entnehmen.

⁹ Verordnung (EU) 2020/672 des Rates vom 19. Mai 2020 zur Schaffung eines Europäischen Instruments zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (SURE) im Anschluss an den COVID-19-Ausbruch (ABl. L 159 vom 20.5.2020, S. 1).

¹⁰ Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

¹¹ Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1).

¹² Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11).

aus Eventualverbindlichkeiten zu schützen¹³. Dazu gehört insbesondere ein horizontaler kommissionsübergreifender Rahmen für die genaue Überwachung von Eventualverbindlichkeiten. Der Lenkungsausschuss für Eventualverbindlichkeiten¹⁴ spielt in diesem Rahmen eine zentrale Rolle. 2021 tagte dieser Lenkungsausschuss fünf Mal, um die Entwicklung gemeinsamer Methodiken zur Gestaltung, Aushandlung und Umsetzung von Haushaltsgarantien und finanziellem Beistand voranzubringen.

Gemäß Artikel 250 enthält dieser Bericht auch eine Momentaufnahme der Finanzierungsinstrumente, die aus dem EU-Haushalt finanziert werden und sowohl mit internen als auch mit externen politischen Maßnahmen in Zusammenhang stehen.

2. Was ist unter Eventualverbindlichkeiten zu verstehen?

Eventualverbindlichkeiten sind potenzielle finanzielle Verbindlichkeiten, die sich aus bestehenden verbindlichen Verpflichtungen oder Ereignissen in der Vergangenheit ergeben. Ob und in welchem Umfang diese Eventualverbindlichkeiten tatsächlich zu Verlusten führen, hängt von künftigen Ereignissen ab, die schwer vorherzusagen sind. Es gibt drei Hauptquellen für Eventualverbindlichkeiten der EU.

- **Haushaltsgarantien** sind Garantien, die verschiedenen Durchführungspartnern im Rahmen der Mandate des EFSI, des EFSD und des EIB-Außenmandats gewährt werden. Im Rahmen all dieser Instrumente gewährt die EU den Durchführungspartnern Garantien für einen Teil der potenziellen Verluste, die aus deren Finanzierungs- und Investitionsvorhaben entstehen (d. h. Fremd- oder Eigenkapitaltransaktionen). Im MFR 2021–2027 sind im Programm „InvestEU“¹⁵ die Tätigkeiten, die zuvor im Rahmen des EFSI und mehrerer anderer Finanzierungsinstrumente durchgeführt wurden, nun in einer einzigen EU-Garantie gebündelt. Dieses Programm hat anderen Durchführungspartnern als der Europäischen Investitionsbank-Gruppe (EIB-Gruppe) Zugang zu einem Teil der EU-Garantie eröffnet. Ähnlich verhält es sich beim EFSD und beim EIB-Außenmandat (ELM), die vom EFSD+ abgelöst wurden; dieser wiederum wurde durch die Verordnung zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI) - Europa in der Welt eingerichtet und hat jetzt die Finanzierungsfunktion einer verstärkten Investitionsoffensive für Drittländer übernommen.
- Darlehen und die zugehörigen Mittelaufnahmen zur Leistung **finanziellen Beistands an Drittländer** (d. h. Darlehen im Rahmen des Makrofinanzhilfeprogramms (MFA)¹⁶ und der Euratom-Darlehen an Drittländer¹⁷). Darlehen an Drittländer werden über Back-to-Back-Darlehenstransaktionen (Parallelkredite) finanziert, d. h. dass jedes Darlehen

¹³ Siehe Ziffern 3.2 und 4.2 des Berichts der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über Finanzierungsinstrumente, Haushaltsgarantien, finanziellen Beistand und Eventualverbindlichkeiten – Stand: 31. Dezember 2020 (COM(2021) 676 final vom 5.11.2021).

¹⁴ Beschluss der Kommission vom 24.7.2020 zur Einsetzung des Lenkungsausschusses für Eventualverbindlichkeiten aus Haushaltsgarantien (C(2020) 5154 final). Der vorliegende Bericht enthält auch alle Informationen, auf die in Artikel 7 des genannten Beschlusses Bezug genommen wird.

¹⁵ Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30).

¹⁶ Die Rechtsgrundlage für Makrofinanzhilfen für Nicht-EU-Länder, die keine Entwicklungsländer sind, bildet Artikel 212 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Artikel 213 AEUV kann als Rechtsgrundlage herangezogen werden, wenn ein Drittland dringend finanzielle Hilfe benötigt.

¹⁷ Beschluss 94/179/Euratom des Rates vom 21. März 1994 zur Änderung des Beschlusses 77/270/Euratom zwecks Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Finanzbeitrag zur Verbesserung der Sicherheit und des Wirkungsgrads von Kernkraftanlagen in bestimmten Drittländern Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 84 vom 29.3.1994, S. 41).

mithilfe einer entsprechenden EU-Anleihe finanziert wird, die dem EU-Darlehen in Bezug auf Laufzeit, Zinssatz und Tilgungsplan in vollem Umfang entspricht. Dies bedeutet, dass die Investoren in EU-Anleihen nur dem Kreditrisiko der EU ausgesetzt sind, nicht aber dem Kreditrisiko jedes einzelnen Empfängerlandes. Die Haftung der EU ist bedingt, da das Empfängerland vertraglich verpflichtet ist, für den Einnahmenfluss zur Rückzahlung der EU-Anleihen zu sorgen. Daher ist grundsätzlich kein Abfluss von EU-Mitteln erforderlich, um die Schulden der EU zu begleichen.

- Darlehen und die zugehörigen Anleihen zur Leistung **finanziellen Beistands an EU-Mitgliedstaaten** (d. h. Darlehen zur Zahlungsbilanzstützung)¹⁸, Darlehen aus dem Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM)¹⁹, Euratom-Darlehen²⁰, Darlehen im Rahmen von SURE und Darlehen im Rahmen der ARF. In aller Regel erhalten EU-Mitgliedstaaten diese Darlehen – mit Ausnahme der ARF-Darlehen – nach derselben Back-to-Back-Technik, die auch beim finanziellen Beistand für Drittländer angewandt wird²¹. ARF-Darlehen werden hingegen über eine diversifizierte Finanzierungsstrategie finanziert, die die Auszahlung von Darlehen an einen Mitgliedstaat von der Emission von EU-Anleihen abkoppelt. Unabhängig von der Finanzierungsmethode werden die Rückzahlungen der Empfänger-Mitgliedstaaten zur Bedienung der EU-Schulden verwendet. Sie zählen nicht als Eigenmittel im Rahmen der jeweiligen Eigenmittelobergrenze.

Für die aus **Haushaltsgarantien** und **finanziellem Beistand für Drittländer** entstehenden Eventualverbindlichkeiten werden Rückstellungen gebildet; Grundlage hierfür sind konservative Schätzungen der für die einzelnen Instrumente erwarteten Verluste sowie ein zusätzlicher Sicherheitspuffer zur Deckung eines Teils der unerwarteten Verluste.

Im gemeinsamen Dotierungsfonds werden die Mittel gehalten, mit denen der EU-Haushalt vor Verlusten geschützt werden soll, die aus Haushaltsgarantien und finanziellem Beistand für Drittländer entstehen können. Am 31. Dezember 2021 bestand der gemeinsame Dotierungsfonds aus vier Teilfonds (EFSI, EFSF, dem ehemaligen Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (GFEA) und InvestEU). Der gemeinsame Dotierungsfonds ist das bei Weitem größte Portfolio, das direkt von der Kommission verwaltet wird. Der Marktwert der im Umlauf befindlichen Fondsanteile belief sich zum 31. Dezember 2021 auf 12,31 Mrd. EUR, was dem Wert des Nettovermögens entspricht²².

¹⁸ Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 1).

¹⁹ Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (ABl. L 118 vom 12.5.2010, S. 1). Verordnung (EU) 2015/1360 des Rates vom 4. August 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 407/2010 zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (ABl. L 210 vom 7.8.2015, S. 1).

²⁰ Beschluss 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 9), in der geänderten und ergänzten Fassung.

²¹ Im Rahmen des Programms „NextGenerationEU“ (NGEU) nimmt die Kommission auch Mittel auf den Märkten auf, um nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung (einschließlich Finanzhilfen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität) zu finanzieren. Die Rückzahlung dieser Darlehenstransaktionen ist durch die Mittelzuweisungen der jährlichen Haushaltspläne innerhalb der Obergrenzen der mehrjährigen Finanzrahmen gedeckt und stellt daher keine Eventualverbindlichkeit für die EU dar. Durch die Aufnahme von Mitteln zur Darlehensvergabe (d. h. zur Finanzierung der ARF-Darlehen) im Rahmen des Programms „NextGenerationEU“ entstehen jedoch neue Eventualverbindlichkeiten. Diese werden im vorliegenden Bericht behandelt.

²² Die Vermögenswerte des gemeinsamen Dotierungsfonds werden derzeit im Einklang mit den Leitlinien für die Verwaltung der Vermögenswerte des Fonds angelegt, mit dem Ziel des Kapitalerhalts über den

Wie im Mai 2022 berichtet²³, verzeichnete der gemeinsame Dotierungsfonds im Jahr 2021 einen Verlust von 1 % bei der Marktbewertung, da die Zinssätze zu steigen begannen, wodurch sich der Wert der bereits im Portfolio gehaltenen Anleihen verringerte. Diese buchhalterischen Verluste ergeben sich aus der Anwendung von „Mark-to-Market“-Rechnungslegungsstandards (Marktbewertungsmethoden) auf von der EU verwaltete Portfolios. Daraus entstehen nur dann tatsächliche Verluste, wenn die Kommission die betreffende Anleihe vor ihrem Fälligkeitstermin verkauft. Die buchhalterischen Verluste des gemeinsamen Dotierungsfonds im Jahr 2021 hatten keine wesentlichen Auswirkungen auf die Fähigkeit des gemeinsamen Dotierungsfonds, erwartete/unerwartete Verluste im Jahr 2021 aufzufangen, und sie wurden durch hohe Zuflüsse mehr als ausgeglichen. Die Dotierung aller Teilfonds entsprach weiterhin den Beträgen, die in den Rechtsvorschriften zur Festlegung der verschiedenen Quellen von Eventualverbindlichkeiten festgelegt sind. Der gemeinsame Dotierungsfonds verzeichnete wie auch alle anderen Anleihenfonds im ganzen Jahr 2022 weitere Verluste, da die Zinssätze stark anstiegen²⁴. Die Kommission überwacht die Lage kontinuierlich und wird im Rahmen der jährlichen Berichterstattung über die Wertentwicklung des gemeinsamen Dotierungsfonds im Jahr 2022 über diese Entwicklungen berichten.

Für Eventualverbindlichkeiten aus **finanziellem Beistand an EU-Mitgliedstaaten** werden keine Rückstellungen gebildet. Bei den von der EU aufgenommenen Mitteln handelt es sich um unmittelbare und unbedingte Zahlungsverpflichtungen der EU²⁵. Sollte daher ein begünstigter Mitgliedstaat seine Verpflichtungen gegenüber der EU nicht erfüllen, wäre die EU – als letztes Mittel und erst nachdem sie alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft hat, innerhalb des bestehenden Haushaltsrahmens Lösungen zu finden – berechtigt, die anderen Mitgliedstaaten aufzufordern, den betreffenden Betrag vorübergehend zu decken. Solche Mittelabrufe würden über die Obergrenzen des mehrjährigen Finanzrahmens hinaus erfolgen, allerdings unter Einhaltung der Eigenmittelobergrenze²⁶.

Ende 2021 umfasste der EU-Haushalt Eventualverbindlichkeiten in Höhe von insgesamt **223 Mrd. EUR** (rund 163 Mrd. EUR für Darlehen an Mitgliedstaaten und Drittländer und über 60 Mrd. EUR für Garantien im Rahmen des EFSI, des EFSD, des EFSD+ und des EIB-Außenmandats). Das größte Risiko für den EU-Haushalt entstand aus Programmen zur Gewährung von finanziellem Beistand für die Mitgliedstaaten (siehe Abbildung 1).

Anlagehorizont. Das Portfolio besteht aus auf Euro lautenden Geldmarktinstrumenten und aus festverzinslichen Wertpapieren in Euro und US-Dollar. Die Kommission überprüft derzeit die Benchmark des gemeinsamen Dotierungsfonds dahin gehend, ob neue Anlageklassen (d. h. Eigenkapitalinstrumente) mit aufgenommen werden sollen. Zusammen mit den sich abzeichnenden günstigeren Marktbedingungen dürften sich dank der neuen Investitionspolitik langfristig die erwarteten Renditen der Benchmark des gemeinsamen Dotierungsfonds verbessern.

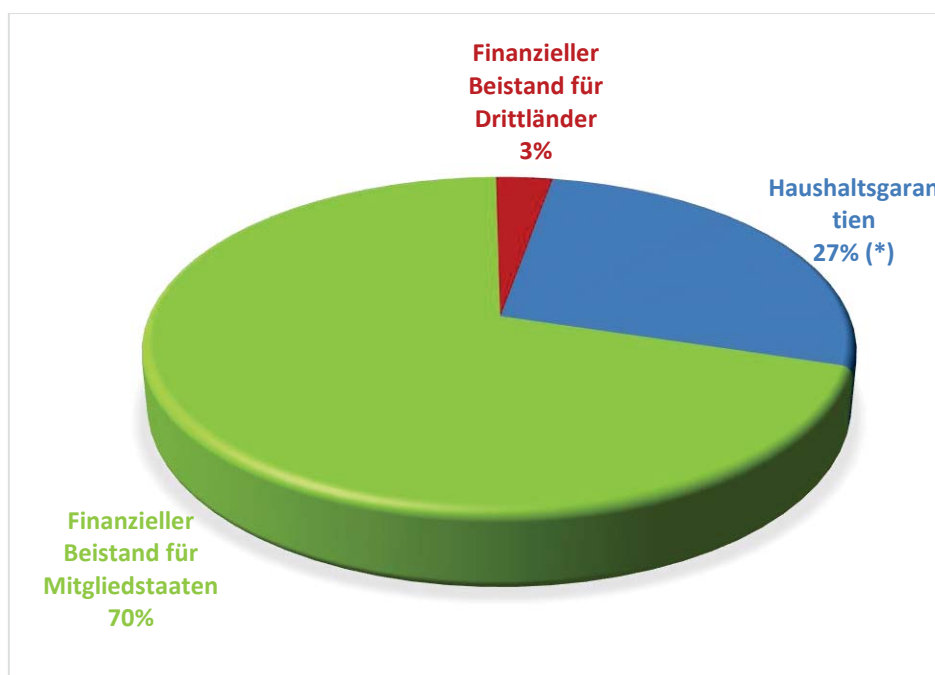
²³ Siehe Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über den gemeinsamen Dotierungsfonds 2021 (COM(2022) 213 final vom 16.5.2022) und die begleitende Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen (SWD(2022) 143 final vom 16.5.2022).

²⁴ Der vorliegende Bericht wurde am 30. September 2022 fertiggestellt.

²⁵ Dies gilt auch für die zur Weiterverleihung an Drittländer aufgenommenen Beträge.

²⁶ Siehe Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027.

Abbildung 1: Aufschlüsselung der Eventualverbindlichkeiten nach Quellen zum 31. Dezember 2021



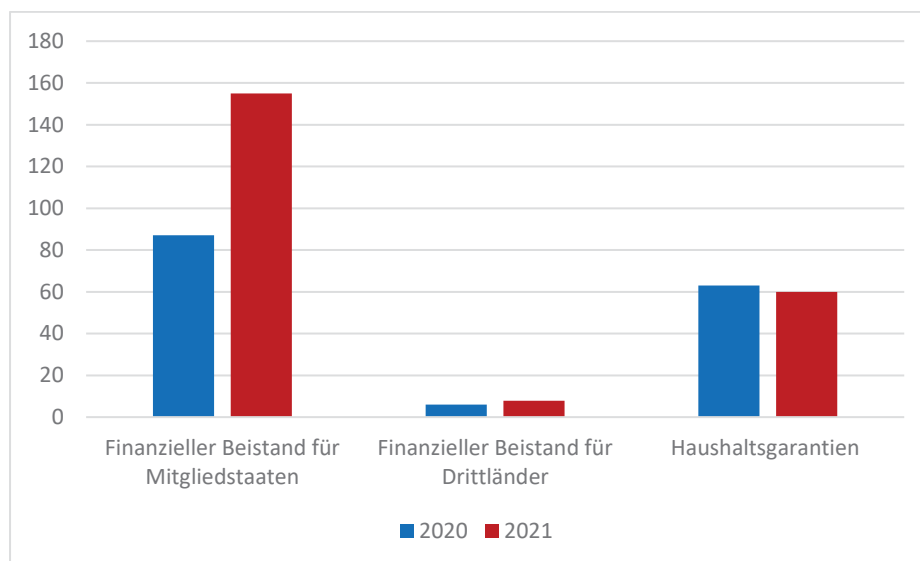
(*) Auf der Grundlage des Gesamtbetrags der „mit den Partnereinrichtungen unterzeichneten verfügbaren Garantie“ (siehe Tabelle 1).

Die zunehmende Bedeutung von Haushaltsgarantien und Programmen für finanziellen Beistand für die Durchführung der politischen Maßnahmen der EU zeigt sich durch den starken Anstieg der Gesamthöhe der Eventualverbindlichkeiten zwischen dem Jahresende 2020 und dem Jahresende 2021 um 43 %. Den stärksten Anstieg verzeichneten die Darlehen an die Mitgliedstaaten (+ 78 %). Dies lag in erster Linie an den zusätzlichen Darlehensauszahlungen im Rahmen von SURE und den ersten Auszahlungen im Rahmen der ARF. Die Eventualverbindlichkeiten aus dem finanziellen Beistand für Drittländer stiegen ebenfalls erheblich (+ 30 %), während die Eventualverbindlichkeiten aus Haushaltsgarantien relativ stabil blieben (siehe Abbildung 2 unten).

Die Höhe der Eventualverbindlichkeiten, die sich aus dem Einsatz von Haushaltsgarantien ergeben, dürfte 2022 steigen, wenn die Investitionsphase des Programms InvestEU und des EFSD+ (mit Garantien in Höhe von 26,2 Mrd. EUR bzw. 39,8 Mrd. EUR) tatsächlich beginnt. Dies wird teilweise durch fällig werdende Basiswert-Risikopositionen im Rahmen des EFSI und des EIB-Außenmandats (ELM) ausgeglichen.

Die Eventualverbindlichkeiten der EU dürften bis Ende 2022 auch im Zusammenhang mit der zusätzlichen Auszahlung von ARF-Darlehen an die Mitgliedstaaten erheblich steigen.

Abbildung 2: Aufschlüsselung der Eventualverbindlichkeiten nach Quellen Ende 2020 und 2021



Wie oben bereits erläutert, entsteht durch **Finanzierungsinstrumente** in Form von Garantien keinerlei Risiko für den EU-Haushalt, da für sie Rückstellungen in Höhe ihres Gesamtbetrags gebildet werden.

Der EU-Haushalt stellt die Mittel für eine Vielzahl an Finanzierungsinstrumenten bereit (Eigenkapital, Fremdkapital, Darlehensgarantien, Risikokapital, Fazilitäten zum Kapazitätsaufbau und Fazilitäten auf Risikoteilungsbasis). Diese können in zwei Hauptkategorien eingeteilt werden: Finanzierungsinstrumente in Bezug auf interne Politikbereiche der EU und Finanzierungsinstrumente in Bezug auf externe Politikbereiche der EU (je nachdem, ob die Endempfänger hauptsächlich innerhalb oder außerhalb der EU ansässig sind). Ein Beispiel für einen internen Politikbereich ist der Fonds Marguerite²⁷, ein Aktienfonds, der es der Kommission ermöglicht hat, Investitionen in Infrastrukturprojekte und Unternehmen in den Bereichen Verkehr, Energie und ausgereifte erneuerbare Energien zu fördern. Ein Beispiel für einen externen Politikbereich ist der Europäische Fonds für Südeuropa (EFSE)²⁸, einer der weltweit größten Mikrofinanzierungsfonds mit Kapitalzusagen in Höhe von rund 1 Mrd. EUR. Der EFSE ist der führende Geber langfristiger Finanzierungen für ausgewählte Partnerkreditinstitute in Südosteuropa und der Türkei sowie in der östlichen Nachbarschaftsregion. Dieser Fonds soll Kleinst- und Kleinunternehmen sowie Haushalten mit niedrigem Einkommen helfen, ihren Finanzierungsbedarf zu decken.

Die Arbeitsunterlage X zum Haushaltsentwurf 2023 enthält eine ausführliche Beschreibung aller 36 zum 31. Dezember 2021 bestehenden Finanzierungsinstrumente.

²⁷ Siehe Verordnung (EG) Nr. 680/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Verkehrs- und Energienetze (ABl. L 162 vom 22.6.2007, S. 1), und Beschluss K(2010) 941 der Kommission vom 25. Februar 2010 über die Beteiligung der Europäischen Union am Europäischen Fonds 2020 für Energie, Klimaschutz und Infrastruktur („Fonds Marguerite“).

²⁸ Verordnung (EG) Nr. 1638/2006 (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 1), Verordnung (EU) Nr. 232/2014 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27) und Verordnung (EU) Nr. 236/2014 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 95).

3. Eventualverbindlichkeiten aus mit Rückstellungen ausgestatteten Instrumenten: Haushaltsgarantien und finanzieller Beistand für Drittländer

Im Jahr 2021 gewährte die EU der EIB-Gruppe Budgethilfen – in Form von Garantien – für durch den EFSI gedeckte Fremd- und Eigenkapitaltransaktionen, und sie gewährte der EIB-Gruppe und neun weiteren Finanzinstituten (einschließlich der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und mehrerer nationaler Förderbanken) Budgethilfen – in Form von Garantien – für durch den EFSD gedeckte Transaktionen. Darüber hinaus gewährte die EU auch Garantien für Darlehen, welche die EIB im Rahmen des Außenmandats an Begünstigte außerhalb der EU vergeben hat.

Die älteste Haushaltsgarantie ist die Garantie im Rahmen des **EIB-Außenmandats**. Dessen grundlegender Zweck besteht darin, die Fähigkeit der EIB zu stärken, Finanzierungstransaktionen in risikoreicheren Umfeldern außerhalb der EU durchzuführen, z. B. in Bereichen wie dem Ausbau des örtlichen Privatsektors und der Entwicklung sozioökonomischer Infrastrukturen.

Der **EFSD** wurde 2015 ins Leben gerufen, um für das Problem der im Anschluss an die Finanzkrise lang andauernden Zurückhaltung bei privaten Investitionen in der EU Abhilfe zu schaffen. Die Unterstützung erfolgt in Form einer Haushaltsgarantie für die EIB-Gruppe in Höhe von 26 Mrd. EUR, die aus dem EU-Haushalt geleistet wird. Sie wird durch eine Zuweisung in Höhe von 7,5 Mrd. EUR aus den Eigenmitteln der EIB ergänzt.

Die Garantie im Rahmen des **EFSD** wurde eingeführt, um in erster Linie in Afrika und den Nachbarschaftsländern Investitionen zu fördern und den Zugang zu Finanzmitteln zu verbessern und diese Länder bei der Erreichung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung zu unterstützen.

Aufbauend auf der erfolgreichen Umsetzung des EIB-Außenmandats und des EFSD wurde der **EFSD+** als integriertes Finanzpaket zur Bereitstellung von Finanzierungskapazitäten für Subsahara-Afrika, Asien und den pazifischen Raum, Lateinamerika und die Karibik sowie die Nachbarschafts- und Erweiterungsländer eingerichtet. Tätig werden soll der Fonds in Bereichen wie zum Beispiel den folgenden: Verringerung sozioökonomischer Ungleichheiten, nachhaltiges und integratives Wachstum, Anpassung an den Klimawandel und Abschwächung seiner Folgen, Umweltschutz und Umweltmanagement, sowie Schaffung von Arbeitsplätzen.

Tabelle 1 enthält Informationen über die dem EU-Haushalt aus den vier Garantien entstehende Gesamtrisikoposition.

Tabelle 1: Eventualverbindlichkeiten aus Haushaltsgarantien (Stand 31. Dezember 2021) (in Mio. EUR)²⁹

	Mit den Partnereinrichtungen unterzeichnete verfügbare Garantie	Verfügbare Garantie für von den Partnereinrichtungen unterzeichnete Transaktionen	Verfügbare Garantie für von den Partnereinrichtungen unterzeichnete und ausgezahlte Transaktionen
EFSI	25 825,74	24 730,24	20 358,06
EFSD	1 390,7	610,67	535,25
ELM	33 025,55	33 025,55	20 834,52
EFSD+	200	200	200
Summe	60 441,99	58 566,46	41 927,83

Die Drittländern gewährte finanzielle Unterstützung in Form von bilateralen, an den Kapitalmärkten „back-to-back“ finanzierten Darlehen der EU erfolgte hauptsächlich im Kontext des **Makrofinanzhilfeprogramms**, das sich an Länder außerhalb der EU richtet, die sich in einer Zahlungsbilanzkrise befinden. 2021 wurden neue Darlehen in Höhe von 1 665 Mio. EUR ausgezahlt³⁰.

Die zum Jahresende 2021 ausstehenden Beträge sind in Tabelle 2 dargestellt.

Tabelle 2: Ausstehende Beträge in Bezug auf Darlehen an Drittländer (zum 31. Dezember 2021) (in Mio. EUR)

	Ausstehende Darlehen	Aufgelaufene Zinsen	Summe
MFA	7 438	28,44	7 466,44
Euratom	300	0,47	300,47
Summe	7 738	28,91	7 766,91

²⁹ Die ausgezahlten Beträge sind die bereits an die Endempfänger gezahlten Beträge. In den Beträgen, die sich auf mit Partnereinrichtungen geschlossene Transaktionen beziehen, sind die ausgezahlten Beträge sowie die bereits mit Empfängern oder Finanzintermediären geschlossenen, aber noch nicht erfüllten Vereinbarungen enthalten. Die mit den Partnereinrichtungen unterzeichnete verfügbare Garantie stellt die durch den EU-Haushalt gedeckte Gesamtgarantie und somit die maximal mögliche Risikoposition der EU dar. Diese schließt die zur Unterzeichnung genehmigten, aber noch nicht unterzeichneten Transaktionen mit ein. Die Zahlen enthalten auch Beträge, die gemäß den geltenden EU-Rechnungslegungsvorschriften als „Rückstellungen/finanzielle Verbindlichkeiten“ eingestuft wurden.

³⁰ Einzelheiten, einschließlich des ausstehenden Betrags je individuellem Empfänger, sind dem Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Durchführung der Makrofinanzhilfe für Drittländer im Jahr 2021 (COM(2022) 341 final vom 19.7.2022) zu entnehmen.

4. Eventualverbindlichkeiten aus finanziellem Beistand für Mitgliedstaaten

Im Jahr 2021 führte die Kommission im Namen der EU fünf Programme durch, in deren Rahmen sie den Mitgliedstaaten Darlehen gewährte.

- Mit der **Zahlungsbilanzhilfe** sollte EU-Ländern außerhalb des Euroraums, die hinsichtlich ihrer Zahlungsbilanz Schwierigkeiten haben oder denen solche Schwierigkeiten drohen, Hilfe geleistet werden.
- Der **EFSM** wurde eingerichtet, um EU-Mitgliedstaaten finanzielle Unterstützung zu gewähren, die aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse, die sich ihrer Kontrolle entziehen, von gravierenden finanziellen Schwierigkeiten betroffen oder bedroht sind.
- Das **SURE**-Programm wurde im Juni 2020 vereinbart, um bei der Finanzierung plötzlicher, starker Erhöhungen der öffentlichen Ausgaben auf nationaler Ebene im Zusammenhang mit nationalen Kurzarbeitsprogrammen und ähnlichen Maßnahmen als Reaktion auf die COVID-19-Krise Unterstützung zu leisten.
- Die **ARF** (Aufbau- und Resilienzfazilität) bildet die zentrale Säule des Programms NextGenerationEU (NGEU)³¹ und ist ein befristetes Instrument zur Unterstützung von Reformen und Investitionen in den EU-Mitgliedstaaten mit dem letztendlichen Ziel, die Erholung von der COVID-19-Pandemie zu erleichtern und gleichzeitig den ökologischen und digitalen Wandel zu unterstützen. Im Rahmen des EU-Aufbauinstruments nimmt die Kommission Mittel auf, welche die ARF dann zur Finanzierung der Reformen und Investitionen der Mitgliedstaaten verwendet. Die Finanzierung kann entweder in Form von Darlehen (rückzahlbarer Unterstützung) oder von Finanzhilfen (nicht rückzahlbarer Unterstützung) erfolgen. Um Unterstützung aus der Aufbau- und Resilienzfazilität zu erhalten, legten die Mitgliedstaaten der Kommission nationale Aufbau- und Resilienzpläne vor. In diesen Plänen sind die Reformen und Investitionen festgelegt, die bis Ende 2026 umgesetzt werden sollen, und es sind klare Meilensteine und Ziele definiert, die von der Kommission zu analysieren und vom Europäischen Rat zu genehmigen sind. Nur durch ARF-Darlehen (im Gegensatz zu Zuschüssen aus der ARF) entstehen Eventualverbindlichkeiten, und deshalb werden in dieser Analyse allein Darlehen aus der ARF berücksichtigt. Es muss betont werden, dass die Finanzierung der Darlehen aus der ARF über eine diversifizierte Finanzierungsstrategie (DFS) und nicht über den traditionellen Back-to-back-Ansatz bereitgestellt wird³². Alle Mittelaufnahmen im Rahmen des Programms NGEU, die sich Ende 2021 auf 91 Mrd. EUR beliefen, werden durch den EU-Haushalt gemäß Artikel 9 Absatz 4 des Eigenmittelbeschlusses garantiert.
- Aus den Mitteln der **Euratom-Darlehensfazilität** werden die Mitgliedstaaten bei der Finanzierung von Investitionen in Kernkraftwerke und Industrieanlagen im Kernbrennstoffkreislauf unterstützt.

³¹ Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23).

³² Emissionen im Rahmen des Programms NGEU werden zur unterschiedslosen Finanzierung von ARF-Darlehen, nicht rückzahlbarer Unterstützung aus der ARF und anderen MFR-Programmen verwendet. Die Emissionen basieren auf einem jährlichen Mittelaufnahmeplan, der wiederum auf den prognostizierten Abflüssen für Darlehen und nicht rückzahlbare Unterstützung beruht. Die Kommission verfolgt eine diversifizierte Finanzierungsstrategie und macht Gebrauch von verschiedenen lang- und kurzfristigen Finanzierungsinstrumenten. Dies ermöglicht es der Kommission, den Mitgliedstaaten langfristige Darlehen zu attraktiven Konditionen zu bieten. Die Fremdkapitalkosten werden dann – nach einem einheitlichen Konzept – auf die Darlehensempfänger bzw. (bei der nicht rückzahlbaren Unterstützung) auf den EU-Haushalt umgelegt. Siehe Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über eine neue Finanzierungsstrategie zur Finanzierung von NGEU (COM(2021) 250 final vom 14.4.2021).

Die Ende 2021 ausstehenden Darlehensbeträge im Rahmen der fünf verschiedenen Programme sind in Tabelle 3 aufgeführt.

Tabelle 3: Ausstehende Beträge aus Darlehen an EU-Mitgliedstaaten (zum 31. Dezember 2021) (in Mio. EUR)

	Ausstehende Darlehen	Aufgelaufene Zinsen	Summe
Zahlungsbilanzhilfe	200	1,15	201,15
Euratom	49,5	0,01	49,51
EFSM	46 800	469,59	47 269,59
SURE	89 637	65,15	89 702,15
ARF (Darlehen)	17 969,73	26,06	17 995,79
Summe	154 656,23	561,96	155 218,19

Eine Messgröße für das dem EU-Haushalt aus den Eventualverbindlichkeiten aus dem finanziellen Beistand für Mitgliedstaaten entstehende jährliche Gesamtrisiko ist der Gesamtbetrag der jährlichen Zins- und Tilgungszahlungen, die im Rahmen der verschiedenen Programme von den Empfänger-Mitgliedstaaten in einem bestimmten Jahr fällig sind. Bei Back-to-Back-Darlehen fällt dies mit dem Gesamtbetrag der Rückzahlungen der EU-Anleihen zusammen, die zur Finanzierung der Darlehen an die Mitgliedstaaten begeben wurden.

Tabelle 4: Jährlicher Tilgungsplan für ausstehende Darlehen (Zins + Tilgung) im Rahmen der bestehenden Programme für die Jahre 2022–2027 zum 31. Dezember 2021 (in Mio. EUR)

Year	Euratom	BoP	EFSM	SURE	RRF loans	All programmes
2022	23.24	5.75	3 507.86	111.11	32.76	3 680.72
2023	13.22	5.75	4 233.75	122.5	32.76	4 407.98
2024	13.11	5.75	3 311.88	122,5	32.76	3 486
2025	0	205.75	3 063.13	8 122,5	32.76	11 424.14
2026	0	0	4 651.13	8 122,5	32.76	12 806.39
2027	0	0	3 531.13	122.5	32.76	3 686.39
Total	49.57	223	22 298.88	16 723.61	196.56	39 491.62

5. Bewertung der Tragfähigkeit der Eventualverbindlichkeiten der EU

5.1. Bewertungsrahmen

Unbeschadet der Bewertung der Bildung von Rückstellungen für bestimmte finanzielle Verbindlichkeiten über ihre gesamte Laufzeit, die bei der Entstehung von Verbindlichkeiten erforderlich ist, werden nach Artikel 210 Absatz 3 der Haushaltsordnung „die

Eventualverbindlichkeiten aus Haushaltsgarantien oder finanziellem Beistand, die zulasten des Haushalts gehen, als tragfähig erachtet, wenn ihre voraussichtliche mehrjährige Entwicklung mit den sich innerhalb der durch die in Artikel 312 Absatz 2 AEUV vorgesehenen Verordnung zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens festgelegten Grenzen sowie der Obergrenze der jährlichen Mittel für Zahlungen, die in Artikel 3 Absatz 1 des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom festgelegt ist, vereinbar ist.“ (d. h. die Obergrenzen des mehrjährigen Finanzrahmens und die Eigenmittelobergrenze).

Dies bedeutet, dass die Eigenmittel, die die EU innerhalb eines Jahres im Rahmen des derzeitigen MFR (Eigenmittelobergrenze) in Anspruch nehmen kann, zur Finanzierung der Ausgaben ausreichen sollten, die sich aus dem MFR sowie eventuell eintretenden Eventualverbindlichkeiten ergeben.

Insbesondere müssen Zahlungen im Zusammenhang mit durch Rückstellungen abgesicherten Eventualverbindlichkeiten für Haushaltsgarantien und finanziellen Beistand für Drittländer aus den bestehenden Rückstellungen und etwaigen weiteren im MFR vorgesehenen Zahlungen finanziert werden. In Abschnitt 5.2 dieses Berichts wird die Angemessenheit der verfügbaren Rückstellungen zur Deckung der erwarteten Zahlungen aus Haushaltsgarantien und finanziellem Beistand für Drittländer für die Verbindlichkeiten mit Stand vom Ende des Jahres 2021 bewertet.

Zahlungen im Zusammenhang mit eintretenden Eventualverbindlichkeiten, die aus finanziellen Beistandsleistungen für EU-Mitgliedstaaten entstehen, die nicht durch Rückstellungen abgesichert sind, können durch Abrufe zusätzlicher Eigenmittel bis zu der im Eigenmittelbeschluss festgelegten Obergrenze finanziert werden. Die Differenz zwischen der Eigenmittelobergrenze und den zur Finanzierung des EU-Haushalts erforderlichen Eigenmitteln – die als Handlungsspielraum („Headroom“) bezeichnet wird – stellt die finanzielle Fähigkeit der EU zur Deckung zusätzlicher Abflüsse im Zusammenhang mit dem Eintritt von Eventualverbindlichkeiten dar, die aus nicht durch Rückstellungen abgesicherten finanziellen Beistandsleistungen an die EU-Mitgliedstaaten entstehen. Der Bewertungsrahmen für diese Reihe von Eventualverbindlichkeiten wurde im Bericht 2021 ausführlich beschrieben. Die Ergebnisse dieser Bewertung der Ende 2021 bestehenden nicht durch Rückstellungen abgesicherten Eventualverbindlichkeiten sind in Abschnitt 5.3 dargestellt. Mit dem Eigenmittelbeschluss 2020 wurde die Eigenmittelobergrenze vorübergehend angehoben, um den Verbindlichkeiten Rechnung zu tragen, die während der Umsetzung des Programms NextGenerationEU entstanden sind, einschließlich der nicht durch Rückstellungen abgesicherten Eventualverbindlichkeiten, die sich aus ARF-Darlehen an die Mitgliedstaaten ergeben.

5.2. Bewertung der Tragfähigkeit der durch Rückstellungen abgesicherten Eventualverbindlichkeiten

Einleitend sei angemerkt, dass zwischen den Haushaltsgarantien der EU hinsichtlich ihrer politischen Ziele und des Risikoprofils der ihnen zugrunde liegenden Transaktionen, die im Rahmen eines bestimmten Programms unterstützt werden, erhebliche Unterschiede bestehen können. Dies könnte wiederum zu Unterschieden in der Risikobereitschaft bei den einzelnen Transaktionen führen. Die Risikobereitschaft wird in der Regel als Wert im Risiko (Value-at-Risk, VaR)³³ über die Laufzeit bei einem bestimmten (vorab festgelegten) Prozentsatz des Konfidenzniveaus ausgedrückt.

³³ Der Wert im Risiko (VaR) lässt sich als das Niveau des Portfolioverlusts definieren, das in einem bestimmten Zeithorizont mit einem bestimmten Konfidenzniveau nicht überschritten werden wird.

Aus den verfügbaren Daten über die für die Laufzeit erwarteten Nettoverluste zum 31. Dezember 2021 hinsichtlich der an diesem Tag bestehenden Haushaltsgarantien lassen sich folgende Schlüsse ziehen:

- Die geltende Dotierungsquote von 35 % der gesamten EFSI-Garantie reicht mit einem Konfidenzniveau von 95 % zur Deckung der für die Laufzeit geschätzten Nettoverluste aus den Transaktionen, für die im Rahmen der verschiedenen EFSI-Finanzierungsfenster Garantien bestehen, aus; dies entspricht der Ex-ante-Risikobereitschaft des Programms³⁴.
- Was den EFSD betrifft, so entspricht die Dotierungsquote von 50 % mit einem Zielkonfidenzniveau von 90 % den für die Laufzeit geschätzten Verlusten; dies steht mit der Ex-ante-Risikobereitschaft des Programms im Einklang.
- Die im Teilfonds für externe politische Maßnahmenbereiche des gemeinsamen Dotierungsfonds (also des ehemaligen Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (GFEA)) gehaltenen Rückstellungen für das EIB-Außenmandat (ELM) reichen mit einem Konfidenzniveau von 91 % zur Deckung der veranschlagten Verluste aus³⁵.

Was die bestehenden, aus dem finanziellen Beistand für Drittländer entstehenden Risiken angeht, so wurden bei der Beurteilung, ob die festgelegte Zieldotierungsquote von 9 % angemessen ist, folgende Faktoren berücksichtigt:

- Das Ausbleiben von Zahlungsausfällen im Berichtsjahr 2021 sowie in den Vorjahren;
- Die Höhe der in der Jahresrechnung 2021 der EU erfassten Wertminderung im Vergleich zum ausstehenden Gesamtbetrag³⁶;
- Die geografische Risikoexponierung der ausstehenden Darlehen;
- Die Struktur der Laufzeiten der Darlehen im Zusammenhang mit den Drittländern, die finanziellen Beistand erhalten, die relativ gut über den derzeitigen MFR und die nachfolgenden MFR verteilt sind;
- Die direkte Verknüpfung der MFA-Darlehen mit einem bestehenden Programm des Internationalen Währungsfonds, und ihre Abhängigkeit von einem bestehenden IWF-Programm. Dies stellt die finanzielle Tragfähigkeit des Drittlandes sicher, und somit letztendlich auch die Rückzahlung der EU-Mittel.

³⁴ Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Kreditrisikomodells der Kommission in Bezug auf das Kreditprodukt des IuI-Fensters in Verbindung mit der Entwicklung der Risikopositionen und Verluste im Rahmen des Teilfensters „Infrastruktur und Innovation (IuI) (Eigenkapital)“ und des KMU-Fensters (KMU-Fenster) zum 31. Dezember 2021. Weitere Einzelheiten sind Ziffer 3.3.1 des Arbeitsdokuments XI zum Entwurf des Haushaltsplans 2023 zu entnehmen.

³⁵ Als die Vorgänger des Teilfonds für externe politische Maßnahmenbereiche des gemeinsamen Dotierungsfonds eingerichtet wurden, wurde keine Ex-ante-Risikobereitschaft in Form eines Konfidenzniveaus der Dotierung für die Laufzeit der Transaktionen festgelegt. Der für die Analyse verwendete Zeithorizont für künftige Garantieabrufe liegt bei 5 Jahren.

³⁶ Die Wertminderungen für MFA- und Euratom-Darlehen beliefen sich auf 293 Mio. EUR bzw. 13 Mio. EUR. Siehe Abschnitt 2.4.1.1 „Darlehen für die ARF (NGEU) und Finanzhilfe“ der konsolidierten Jahresrechnung der Europäischen Union – Haushaltsjahr 2021 (COM(2022) 323 final vom 23.6.2022).

Feld 1: Eventualverbindlichkeiten der EU aus MFA- und Euratom-Darlehen und aus Transaktionen im Rahmen des EIB-Außenmandats in der Ukraine

Nach Abschluss der Berichterstattung begann Russland am 24. Februar 2022 einen grundlosen und ungerechtfertigten Angriffskriegs gegen die Ukraine; dies könnte sich auf die Risikopositionen gegenüber den Empfängerländern auswirken, die direkt oder indirekt von diesem Konflikt betroffen sind.

Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichts³⁷ hatte die Kommission durch den gemeinsamen Dotierungsfonds besicherte direkte Risikopositionen gegenüber der Ukraine in Höhe von 6,9 Mrd. EUR. Zum 31. Dezember 2021 hatte die EU MFA-Darlehen in Höhe von 4,4 Mrd. EUR und ein Euratom-Darlehen in Höhe von 300 Mio. EUR gewährt.

Nach der russischen Invasion der Ukraine hat die EU der Ukraine weitere 2,2 Mrd. EUR in Form von MFA-Darlehen zur Verfügung gestellt. 1,2 Mrd. EUR wurden im März bzw. Mai als Notfall-MFA ausgezahlt, und Anfang August folgte eine weitere außerordentliche MFA in Höhe von 1 Mrd. EUR. Im September 2022 einigten sich der Rat und das Europäische Parlament auf eine zusätzliche außerordentliche MFA in Höhe von 5 Mrd. EUR für die Ukraine.

Zusätzlich zur Bereitstellung direkter Unterstützung entsteht der Kommission über ihre Garantieleistung für das EIB-Außenmandats-Portfolio³⁸ auch indirekt ein Risiko. Zum Jahresende 2021 umfasste das im Rahmen des EIB-Außenmandats abgedeckte Portfolio an die Ukraine ausgezahlte Darlehen in Höhe von 2 Mrd. EUR. Die Höhe der Risikopositionen im Rahmen des EIB-Außenmandats ist seitdem weiter gestiegen. Im März 2022 beschlossen die EIB und die Kommission, nicht ausgezahlte Darlehen aus dem EIB-Außenmandat in Höhe von 688 Mio. EUR umzuwidmen. Darauf folgte im Juli 2022 der Beschluss der Kommission, weitere 1,59 Mrd. EUR an nicht ausgezahlten Darlehen umzuwidmen.

Da die finanzielle Unterstützung der Ukraine angesichts des derzeitigen Kriegsszenarios mit einem überdurchschnittlich hohen Risiko verbunden ist, werden alle neuen Engagements in der Ukraine, d. h. bislang die im August ausbezahlten 1 Mrd. EUR an Makrofinanzhilfe (MFH 1), die vom Rat und dem Europäischen Parlament im September 2022 beschlossenen 5 Mrd. EUR an Makrofinanzhilfe (MFH 2)³⁹ und die 1,59 Mrd. EUR an umgewidmeten Darlehen im Rahmen des EIB-Außenmandats einer Haushaltsgarantie in Höhe von 70 % unterliegen, die über der Dotierungsquote liegt, die für gewöhnlich für Länder angewandt wird, die Makrofinanzhilfe erhalten (9 %). Der bei umgewidmeten Darlehen im Rahmen des EIB-Außenmandats erforderliche höhere Schutz wird ausschließlich durch eine Anhebung der Dotierungsquote auf 70 % aus dem EU-Haushalt erreicht; dasselbe gilt für den Schutz der 6 Mrd. EUR an außerordentlichen MFA, bei denen die Dotierungsquote zwar auf dem Niveau von 9 % belassen, aber durch Garantien der Mitgliedstaaten ergänzt wird, die 61 % der Darlehensrisikopositionen abdecken. Ab Mitte 2023 wird die Angemessenheit dieser Dotierungsquote regelmäßig überprüft, um sicherzustellen, dass sie künftigen

³⁷ 30.9.2022.

³⁸ Die Garantieleistung der EU deckt etwaige Verluste in dem garantierten Portfolio bis zu einer Höhe von 65 % des garantierten Portfolios ab.

³⁹ Beschluss (EU) 2022/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. September 2022 über die Bereitstellung einer außerordentlichen Makrofinanzhilfe für die Ukraine und zur Aufstockung des gemeinsamen Dotierungsfonds durch Garantien der Mitgliedstaaten und durch spezifische Dotierungen für bestimmte gemäß dem Beschluss Nr. 466/2014/EU garantierte finanzielle Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Ukraine sowie zur Änderung des Beschlusses (EU) 2022/1201 (ABl. L 245 vom 22.9.2022, S. 1).

Entwicklungen des Risikoprofils der Risikopositionen angemessen und rasch Rechnung trägt⁴⁰.

Die Risikopositionen gegenüber der Ukraine, deren Volumen und Risikoprofil sich durch die russische Invasion Anfang dieses Jahres verändert haben, werden kontinuierlich überwacht und verwaltet. Sie werden hier nicht weiter erörtert, da sie nicht in den von diesem Bericht abgedeckten Zeitraum fallen und auch nicht Gegenstand dieses Berichts sind.

5.3. Bewertung der Tragfähigkeit der Eventualverbindlichkeiten im Hinblick auf die Eigenmittelobergrenze

Die Fähigkeit des EU-Haushalts, eine Situation bewältigen zu können, in der das Risiko in Bezug auf nicht durch Rückstellungen abgesicherte Eventualverbindlichkeiten eintritt, wird anhand des unter Ziffer 5.1 genannten Rahmens bewertet.

Die NGEU-bezogenen Emissionen begannen 2021, sodass der diesjährige Bericht auch die befristete Eigenmittelobergrenze von 0,6 % des BNE der EU abdeckt, die nur für alle NGEU-Verbindlichkeiten verfügbar ist. Wie in Abschnitt 4 oben erwähnt, finanziert die Kommission das Programm NextGenerationEU mit einer diversifizierten Finanzierungsstrategie (DFS), die einen gemeinsamen Finanzierungspool für Darlehen und nicht rückzahlbare Unterstützung bereitstellt; allerdings stellen nur die Darlehen Eventualverbindlichkeiten dar. Die Mittelaufnahme für die nicht rückzahlbare Unterstützung wird über den EU-Haushalt zurückgezahlt und aus Haushaltseinnahmen finanziert. Der Handlungsspielraum wird daher in Bezug auf die gesamten NGEU-Verbindlichkeiten geschätzt, doch konzentriert sich die Sensitivitätsanalyse speziell auf die Eventualverbindlichkeiten im Einklang mit den Anforderungen von Artikel 210 Absatz 3 der Haushaltsordnung

Der erste Schritt besteht darin, ein zentrales Szenario (Ausgangsszenario) festzulegen, das der erwarteten Entwicklung der Ausgaben und der finanziellen Leistungsfähigkeit der EU in den Jahren bis 2027 entspricht und mit dem langfristigen Prognosebericht über die Haushaltsausgaben und den Einnahmenbedarf im Einklang steht (siehe Abbildung 3 unten). Ohne das laufende Haushaltsjahr beträgt der verfügbare Handlungsspielraum zur Deckung bestehender und neuer Eventualverbindlichkeiten im Zeitraum 2023–2027 durchschnittlich **187 Mrd. EUR** pro Jahr (rund **83 Mrd. EUR** für den festen Teil der Eigenmittelobergrenze von 1,40 % des BNE der EU und rund **104 Mrd. EUR** für die befristete Obergrenze von 0,6 % des BNE der EU).

Sobald das zentrale Szenario festgelegt ist, werden zusätzliche Tests durchgeführt, um die Tragfähigkeit der bestehenden Eventualverbindlichkeiten in extremen Szenarien in den Jahren 2023–2027 zu bewerten.

- 1) **Stresstest der Wirtschaft.** Im zentralen Szenario folgt das BNE den in der Frühjahrsprognose 2022 der Kommission angegebenen realen Wachstums- und Inflationsprognosen⁴¹. Für den Stresstest werden die prognostizierten nominalen Wachstumsraten für jedes Jahr des Berichtszeitraums um einen Prozentpunkt niedriger angesetzt als der Ausgangswert⁴². Dadurch verringert sich der Nominalwert der Eigenmittelobergrenze und damit der verfügbare Handlungsspielraum um

⁴⁰ Siehe Artikel 13 des Beschlusses (EU) 2022/1628.

⁴¹ https://economy-finance.ec.europa.eu/publications/european-economic-forecast-spring-2022_en

⁴² Dies ähnelt dem im Bericht der Kommission über die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen durchgeführten Stresstest: https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/economy-finance/dp171_en_vol1.pdf

durchschnittlich **3,5 Mrd. EUR** pro Jahr (von denen **2,4 Mrd. EUR** auf die feste Eigenmittelobergrenze entfallen).

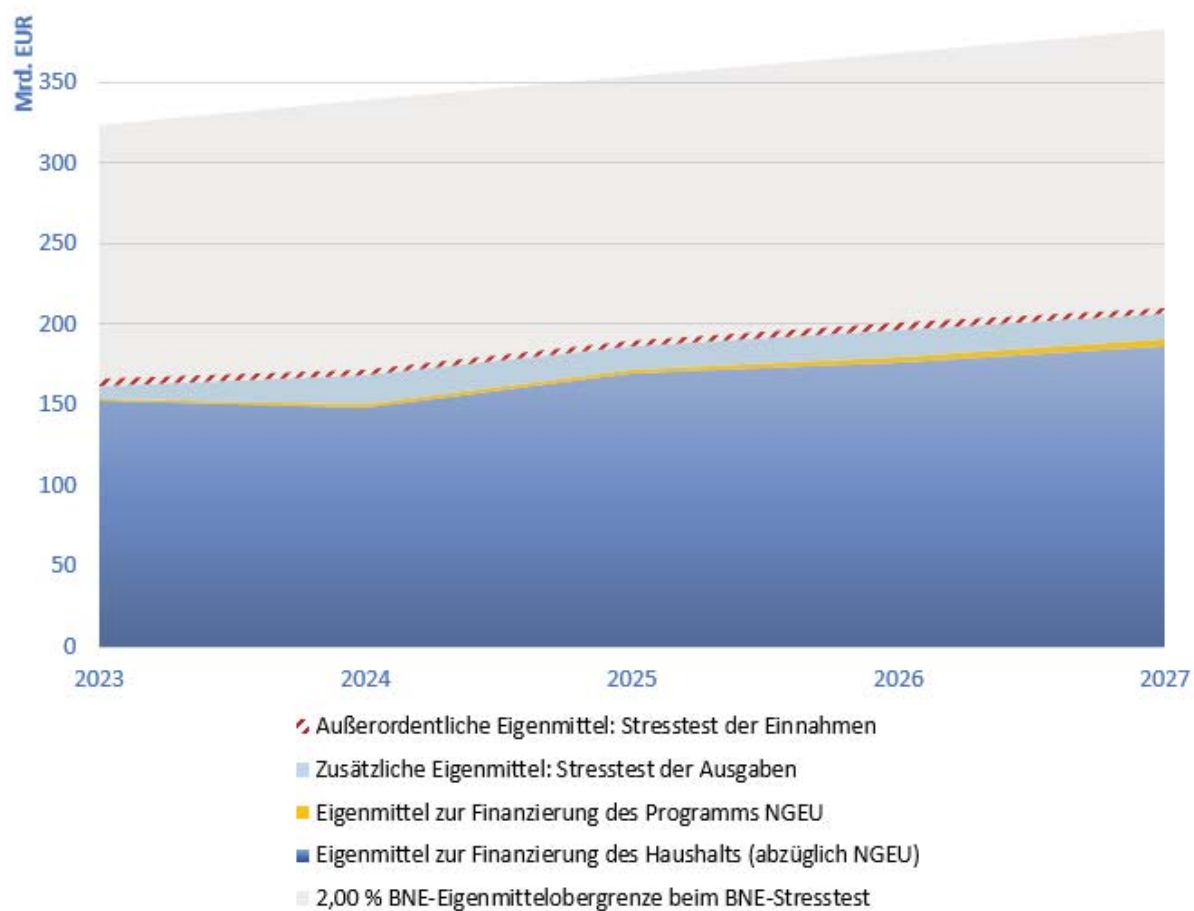
- 2) **Stresstests der Einnahmenseite des Haushalts.** In diesem extremen Szenario wird bewertet, ob der verfügbare Handlungsspielraum ausreichen würde, wenn alle nicht durch Rückstellungen abgesicherten Eventualverbindlichkeiten gleichzeitig fällig würden. In der Praxis würde dies bedeuten, dass alle Mitgliedstaaten, die Finanzhilfeprogramme in Anspruch nehmen, ihre Rückzahlungen bei Fälligkeit gleichzeitig nicht leisten würden. Die Beträge, um die es geht, entsprechen den Tilgungsplänen zum Ende des Jahres 2021 (siehe Tabelle 4 oben). Dies ist ein äußerst unwahrscheinliches Szenario, bei dem nicht alle Maßnahmen berücksichtigt werden, die die Kommission ergreifen kann, um eine solche Situation zu vermeiden (z. B. Umschuldung und aktives Liquiditätsmanagement). In diesem Szenario würde sich der verfügbare Handlungsspielraum um durchschnittlich **3,85 Mrd. EUR** pro Jahr verringern. Davon würde fast der gesamte Betrag (**EUR 3,82 Mrd.**) auf die feste Eigenmittelobergrenze entfallen. Die Eventualverbindlichkeiten aus Darlehen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität wären minimal (**0,03 Mrd. EUR** pro Jahr), da die Rückzahlung des Kapitalbetrags der Darlehen aus der ARF im Rahmen der befristeten Obergrenze erst 2032 beginnen wird.
- 3) **Stresstest der Ausgabenseite des Haushalts.** In diesem Szenario, das den MFR betrifft, werden die Ausgaben mit ihrem theoretischen Höchstbetrag prognostiziert (d. h. die maximal möglichen Obergrenzen für Zahlungen aus dem MFR und einzelnen besonderen Instrumenten). Hier ist unbedingt zu beachten, dass dies keine Bottom-up-Prognose widerspiegelt und kein Zusammenhang mit tatsächlichen Erwartungen für die Entwicklung von Zahlungen der EU besteht. Des Weiteren sind auf der Ausgabenseite des Haushalts – anders als bei einem Einnahmen-Stresstest – ein Vorschlag der Kommission und die Zustimmung des Europäischen Parlaments und des Rates erforderlich, wenn entschieden werden soll, die Ausgaben (im Rahmen der MFR-Obergrenzen) zu erhöhen. Es ist unrealistisch, anzunehmen, dass die Kommission einen Beschluss vorschlagen würde, der mit der finanziellen Leistungsfähigkeit der EU in einem bestimmten Jahr unvereinbar wäre. Es gibt keine spezifische MFR-Obergrenze ausschließlich für Ausgaben aus dem EU-Haushalt zur Erfüllung der Rückzahlungsverpflichtungen für nicht rückzahlbare Unterstützung im Rahmen des Programms NGEU⁴³. Der Stresstest geht daher in Bezug auf die Rückzahlung von NGEU-Schulden davon aus, dass die maximalen Haushaltsausgaben den fällig werdenden NGEU-Emissionen entsprechen (abzüglich der Eventualverbindlichkeiten, die im oben genannten Stresstest der Einnahmenseite des Haushalts geprüft wurden, da bei diesem Stresstest der Ausgabenseite des Haushalts das Szenario nicht berücksichtigt wird, dass alle Mitgliedstaaten, die finanzielle Unterstützung erhalten, ihren Rückzahlungsverpflichtungen gleichzeitig nicht nachkommen). Geplante Prolongationen von Schulden werden in dieser hypothetischen Situation nicht berücksichtigt. Der Handlungsspielraum wäre um etwa **15,8 Mrd. EUR** geringer als im zentralen Szenario, einschließlich der **14,2 Mrd. EUR** für die feste Eigenmittelobergrenze.
- 4) **Ein kombinierter Stresstest der wirtschaftlichen Bedingungen sowie der Einnahmen und Ausgaben.** Dies ist ein äußerst negatives Szenario, in dem alle in den drei obigen Punkten beschriebenen ungünstigen Szenarien kombiniert werden.

⁴³ In Artikel 5 Absatz 2 des Eigenmittelbeschlusses ist festgelegt, dass die von der EU in einem bestimmten Jahr zahlbaren Beträge für die Rückzahlung des Kapitalbetrags der auf den Kapitalmärkten für das Programm NextGenerationEU aufgenommenen Mittel 7,5 % von 390 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 (d. h. 29,25 Mrd. EUR zu Preisen von 2018) nicht übersteigen dürfen.

Hierdurch würde sich der Handlungsspielraum im Zeitraum 2023–2027 um durchschnittlich **23 Mrd. EUR** pro Jahr verringern und auf ein Niveau von etwa **164 Mrd. EUR** pro Jahr sinken (einschließlich der **EUR 63 Mrd.** für die feste Eigenmittelobergrenze). Dieser Betrag scheint einen großen Sicherheitspuffer für die finanzielle Leistungsfähigkeit der EU zur Deckung ihrer Verbindlichkeiten (sowohl aus Nicht-NGEU-Transaktionen als auch aus NGEU-Maßnahmen) darzustellen, selbst bei tiefgehenden wirtschaftlichen Schocks, bei einer potenziellen, höhere Ausgaben auslösenden Gesetzesänderung oder bei der möglichen Entstehung neuer Eventualverbindlichkeiten.

Die detaillierten Ergebnisse für das Ausgangsszenario und die Stresstest-Szenarien sind im Anhang aufgeführt.

Abbildung 3: Eigenmittelobergrenze und Eigenmittelbedarf im Ausgangsszenario eines Sensitivitätstests und bei einem kombinierten Sensitivitätstest



6. Schlussfolgerungen

Ende 2021 umfasste der EU-Haushalt Eventualverbindlichkeiten in Höhe von rund 163 Mrd. EUR im Zusammenhang mit Darlehen an Mitgliedstaaten und Drittländer, sowie über 60 Mrd. EUR im Zusammenhang mit den Garantien, die im Rahmen des EFSI, des EFSD, des EFSD+ und des EIB-Außenmandats bereitgestellt wurden.

Die Risiken, dass diese Darlehen von den Empfängerländern nicht zurückgezahlt werden oder dass Garantien in Anspruch genommen werden, werden mittels eines umfassenden Risikomanagementrahmens sorgfältig gesteuert. Für bestimmte Kategorien von Eventualverbindlichkeiten ist dabei die Zweckbindung von Haushaltsmitteln zur Deckung potenzieller Verluste mit einem ausreichend konservativen Konfidenzniveau vorgesehen.

Unter Berücksichtigung der zahlreichen, im EU-Rahmen vorgesehenen Vorkehrungen für die Überwachung und das Management der Risiken von Eventualverbindlichkeiten mit und ohne Absicherung durch Rückstellungen und in Anbetracht der im vorliegenden Bericht dargestellten Tragfähigkeitsbewertung lassen sich mehrere Schlüsse ziehen:

- Risiken, die aus mit Rückstellungen abgesicherten Instrumenten (d. h. aus Haushaltsgarantien und finanziellem Beistand für Drittländer) entstehen, werden sorgfältig gesteuert und angemessen durch Rückstellungen abgesichert. In diese Bewertung werden auch in der Vergangenheit eingegangene Risikoengagements; Daten über frühere Ausfälle und zu erwartende Verluste; bestehende Maßnahmen, mit denen vermieden wird, dass Verluste vorab festgelegte Toleranzgrenzen überschreiten, sowie zur Deckung erwarteter Verluste verfügbare Haushaltsrückstellungen berücksichtigt.
- Die finanzielle Leistungsfähigkeit der EU im Rahmen der bestehenden Rechtsgrundlage (d. h. der Eigenmittelbeschluss und die MFR-Verordnung) reicht zur Deckung von Verlusten aus, die in Bezug auf nicht durch Rückstellungen abgesicherte Darlehen zwischen dem jetzigen Zeitpunkt und Ende 2027 eintreten können. Im Zeitraum 2023–2027 stehen im Durchschnitt **187 Mrd. EUR pro Jahr (d. h. 1,05 % des BNE der EU)** im Rahmen der Eigenmittellobergrenze (einschließlich 0,47 % des BNE der EU im Rahmen der festen Obergrenze) für außerordentliche Einnahmenabrufe zur Finanzierung unvorhergesehener Ausgaben oder zur Begleichung möglicherweise bereits bestehender und neu entstehender Eventualverbindlichkeiten zur Verfügung.
- Der Handlungsspielraum ist selbst in einem äußerst negativen Szenario mit einer Kombination aus nachteiligen Auswirkungen auf die Haushaltseinnahmen und -ausgaben sowie das Wirtschaftswachstum ausreichend. Ein Betrag von durchschnittlich **164 Mrd. EUR pro Jahr (d. h. rund 0,94 % des BNE der EU)** würde im Rahmen der Eigenmittellobergrenze (einschließlich 0,37 % des BNE der EU im Rahmen der festen Obergrenze) weiterhin zur Verfügung stehen, um die Robustheit des Finanzsystems der EU und ihre Bonitätseinstufung zu gewährleisten, was einen Sicherheitspuffer gegen weitere negative wirtschaftliche Schocks, neue Ausgabeninitiativen und Eventualverbindlichkeiten bietet.

Anhang: Tragfähigkeit und Handlungsspielraum in Bezug auf die Eigenmittelobergrenze(in Mrd. EUR, zu jeweiligen Preisen)

		2023	2024	2025	2026	2027
Ausgangsszenario						
Eigenmittelobergrenze (1,4 % + 0,6 % BNE)	<i>a</i>	326,85	342,00	356,97	371,81	386,25
Eigenmittel zur Finanzierung des Haushalts (abzüglich NGEU)	<i>b</i>	153,15	148,28	169,32	175,94	186,19
Eigenmittel zur Finanzierung des Programms NGEU	<i>c</i>	1,04	2,08	2,68	3,75	4,99
Handlungsspielraum	<i>a-b-c</i>	172,66	191,64	184,97	192,12	195,07
Stresstests						
1) Stresstest der Wirtschaft						
Eigenmittelobergrenze (1,4 % + 0,6 % BNE)	<i>a</i>	323,68	338,66	353,48	368,18	382,47
Eigenmittel zur Finanzierung des Haushalts (abzüglich NGEU)	<i>b</i>	153,15	148,28	169,32	175,94	186,19
Eigenmittel zur Finanzierung des Programms NGEU	<i>c</i>	1,04	2,08	2,68	3,75	4,99
Handlungsspielraum	<i>a-b-c</i>	169,49	188,30	181,48	188,49	191,29
2) Stresstest der Einnahmen						
Eigenmittelobergrenze (1,4 % + 0,6 % BNE)	<i>a</i>	326,85	342,00	356,97	371,81	386,25
Eigenmittel zur Finanzierung des Haushalts (abzüglich NGEU)	<i>b</i>	153,15	148,28	169,32	175,94	186,19
Eigenmittel zur Finanzierung des Programms NGEU	<i>c</i>	1,04	2,08	2,68	3,75	4,99
Außerordentliche Eigenmittel zur Deckung von Nicht-NGEU-Eventualverbindlichkeiten*	<i>d1</i>	4,25	3,33	3,27	4,65	3,58
Außerordentliche Eigenmittel zur Deckung von NGEU-Eventualverbindlichkeiten (fällige Rückzahlungen von NGEU-Darlehen)	<i>d2</i>	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03
Handlungsspielraum	<i>a-b-c-d1-d2</i>	168,38	188,28	181,67	187,44	191,46
3) Stresstest der Ausgaben						
Eigenmittelobergrenze (1,4 % + 0,6 % BNE)	<i>a</i>	326,85	342,00	356,97	371,81	386,25
Eigenmittel zur Finanzierung des Haushalts (abzüglich NGEU)	<i>b</i>	153,15	148,28	169,32	175,94	186,19
Eigenmittel zur Finanzierung des Programms NGEU	<i>c</i>	1,04	2,08	2,68	3,75	4,99
Zusätzliche Eigenmittel (bis zu den MFR-Obergrenzen und zum Höchstbetrag der besonderen Instrumente)**	<i>b*</i>	7,21	17,78	13,92	16,89	15,12
Zusätzliche Eigenmittel für NGEU (fällig werdende Emissionen, ohne Eventualverbindlichkeiten und veranschlagte Beträge)	<i>c*</i>	0,00	0,00	0,00	7,85	0,00
Handlungsspielraum	<i>a-(b+b*+c+c*)</i>	165,46	173,86	171,05	167,38	179,96
4) Kombiniertes negativer/ungünstiger Schock						
Eigenmittelobergrenze (1,4 % + 0,6 % BNE)	<i>a</i>	323,68	338,66	353,48	368,18	382,47
Eigenmittel zur Finanzierung des Haushalts (abzüglich NGEU)	<i>b</i>	153,15	148,28	169,32	175,94	186,19
Eigenmittel zur Finanzierung des Programms NGEU	<i>c</i>	1,04	2,08	2,68	3,75	4,99
Zusätzliche Eigenmittel (bis zu den MFR-Obergrenzen und zum Höchstbetrag der besonderen Instrumente)**	<i>b*</i>	7,21	17,78	13,92	16,89	15,12
Zusätzliche Eigenmittel für NGEU (fällig werdende Emissionen, ohne Eventualverbindlichkeiten und veranschlagte Beträge)	<i>c*</i>	0,00	0,00	0,00	7,85	0,00
Außerordentliche Eigenmittel zur Deckung von Nicht-NGEU-Eventualverbindlichkeiten*	<i>d1</i>	4,25	3,33	3,27	4,65	3,58
Außerordentliche Eigenmittel zur Deckung von NGEU-Eventualverbindlichkeiten	<i>d2</i>	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03
Handlungsspielraum	<i>a-(b+b*)-(c+c*)-d1-d2</i>	158,00	167,16	164,26	159,06	172,56

Davon – feste Eigenmittellobergrenze		2023	2024	2025	2026	2027
Ausgangsszenario						
Eigenmittellobergrenze 1,4 % des BNE	<i>a</i>	228,8 0	239,4 0	249,8 8	260,2 7	270,3 8
Eigenmittel zur Finanzierung des Haushalts (abzüglich NGEU)	<i>b</i>	153,1 5	148,2 8	169,3 2	175,9 4	186,1 9
Handlungsspielraum	<i>a-b</i>	75,64	91,12	80,56	84,33	84,18
Stresstests						
1) Stresstest der Wirtschaft						
Eigenmittellobergrenze 1,4 % des BNE	<i>a</i>	226,5 7	237,0 6	247,4 4	257,7 3	267,7 3
Eigenmittel zur Finanzierung des Haushalts (abzüglich NGEU)	<i>b</i>	153,1 5	148,2 8	169,3 2	175,9 4	186,1 9
Handlungsspielraum	<i>a-b</i>	73,42	88,78	78,12	81,78	81,54
2) Stresstest der Einnahmen						
Eigenmittellobergrenze 1,4 % des BNE	<i>a</i>	228,8 0	239,4 0	249,8 8	260,2 7	270,3 8
Eigenmittel zur Finanzierung des Haushalts (abzüglich NGEU)	<i>b</i>	153,1 5	148,2 8	169,3 2	175,9 4	186,1 9
Außerordentliche Eigenmittel zur Deckung von Eventualverbindlichkeiten*	<i>c</i>	4,25	3,33	3,27	4,65	3,58
Handlungsspielraum	<i>a-b-c</i>	71,39	87,78	77,29	79,68	80,60
3) Stresstest der Ausgaben						
Eigenmittellobergrenze 1,4 % des BNE	<i>a</i>	228,8 0	239,4 0	249,8 8	260,2 7	270,3 8
Eigenmittel zur Finanzierung des Haushalts (abzüglich NGEU)	<i>b</i>	153,1 5	148,2 8	169,3 2	175,9 4	186,1 9
Zusätzliche Eigenmittel (bis zu den MFR-Obergrenzen und zum Höchstbetrag der besonderen Instrumente)**	<i>b*</i>	7,21	17,78	13,92	16,89	15,12
Handlungsspielraum	<i>a-(b+b*)</i>	68,44	73,34	66,64	67,44	69,07
4) Kombiniertes negativer/ungünstiger Schock						
Eigenmittellobergrenze 1,4 % des BNE	<i>a</i>	226,5 7	237,0 6	247,4 4	257,7 3	267,7 3
Eigenmittel zur Finanzierung des Haushalts (Ausgangsszenario)	<i>b</i>	153,1 5	148,2 8	169,3 2	175,9 4	186,1 9
Zusätzliche Eigenmittel (bis zu den MFR-Obergrenzen und zum Höchstbetrag der besonderen Instrumente)**	<i>b*</i>	7,21	17,78	13,92	16,89	15,12
Außerordentliche Eigenmittel zur Deckung von Eventualverbindlichkeiten*	<i>c</i>	4,25	3,33	3,27	4,65	3,58
Handlungsspielraum	<i>a-(b+b*)-c</i>	61,96	67,67	60,93	60,24	62,84

* In der mit dem SURE-Instrument verknüpften Risikobewertung wird die besondere Rückgarantie berücksichtigt, die von allen Mitgliedstaaten für 25 % des Höchstbetrags des finanziellen Beistands bereitgestellt wird. In der Praxis können alle jährlichen Zahlungen im Zusammenhang mit den SURE-Darlehen für die Jahre, die in den Betrachtungszeitraum fallen, vom jährlichen Risiko ausgenommen werden, da die fälligen Beträge vollständig durch die Garantien der Mitgliedstaaten gedeckt sind.

** Die Ausgaben werden zum theoretischen Höchstbetrag für folgende Parameter prognostiziert: 1) die Obergrenze für Zahlungen im Rahmen des MFR im Zeitraum 2023–2027⁴⁴, 2) künftige Anpassungen bis

⁴⁴ Gemäß Festlegung in der neuesten technischen Anpassung des MFR: (COM(2022) 266 final vom 7.6.2022).

zu ihrem potenziellen Höchstbetrag in einem einzelnen Jahr⁴⁵, und 3) die jährlichen Obergrenzen der thematischen besonderen Instrumente (Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung, Solidaritäts- und Soforthilfereserve, Reserve für die Anpassung an den Brexit) und des Flexibilitätsinstruments.

⁴⁵ In Bezug auf den in Artikel 5 und Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der MFR-Verordnung genannten Mechanismus (bis zu den in Artikel 11 Absatz 3 derselben Verordnung festgesetzten Obergrenzen, wobei nur mögliche Anpassungen nach oben berücksichtigt werden).